



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. 2000,581) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 19.03.2024 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 26.02.2025 folgende Feuerwehr-Kostenersatzsatzung, zuletzt geändert am 16.12.2021, durch die “Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwetzingen”, vom 26.02.2025 beschlossen:

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Schwetzingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwetzingen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, einen Unglücksfall oder der gleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

4. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -Erziehung, ausgenommen der Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG)

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwetzingen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes und - abweichend von der allgemeinen Regelung – für die nach § 2 Abs. 1 kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG).
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG)
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag. (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG)
8. dem Beauftragenden zur Anforderung brandschutztechnischer Stellungnahmen, bzw. Beratungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes. Dies umfasst auch Vor-Ort-Termine, die im Zusammenhang mit der Baurechtsbehörde wahrgenommen werden, bzw. werden müssen. Hierzu zählen auch Stellproben der Drehleiter. Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Landesbeamtenbesoldungsgesetz, bzw. dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- 1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines

Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
4. in den Fällen des § 3 Abs 2 der Fahrzeughalter;
5. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Betriebsinhaber;
6. in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber;
7. in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Meldende;
8. in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;
9. in den Fällen des § 3 Abs. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung;
10. Bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Berechnung der Kostenersatzleistungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

(2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.

(4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

(5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Ausgenommen davon sind Einsätze durch eine Alarmierung einer automatischen Brandmeldeanlage oder eine andere technische Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag. (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG), hierbei werden die Personalkosten

sämtlicher Feuerwehrangehöriger der Gemeindefeuerwehr erhoben, welche sich zum Zeitpunkt des Alarms, im Feuerwehrgerätehaus eingefunden haben.

2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Schwetzingen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Überlandhilfe

(1) Die Personal- und Fahrzeugkosten im Rahmen der Überlandhilfe (§26 FwG) werden bei dem Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nicht erhoben.

(2) Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt. Erhebt der Träger der hilfeempfangenden Gemeindefeuerwehr Kostenersatz gem. § 34 Feuerwehrgesetz, werden die Kosten der Überlandhilfe entsprechend dieser Kostenersatzsatzung dem Träger der hilfeempfangenden Gemeindefeuerwehr berechnet.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- 1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig

§ 7a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzleistungen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe mit berechnet.

§ 8

Andere Leistungen der Feuerwehr

- 1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Siehe Kostenverzeichnis als Anlage beigefügt.
- 2) Dienstleistungen im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes, nach dem aktuell gültigen Stundensatz des Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW).

3) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des §2, Abs.1 FwG, ist eine Kostenübernahmeverklärung erforderlich. Die Leistungen der Feuerwehr können versagt werden, wenn die Kostenübernahmeverklärung nicht vorliegt, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft gefährdet wird oder der Schaden durch Dritte, z.B. Fachfirmen nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen vom 16.12.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schwetzingen, 26.02.2025

Matthias Steffan

Oberbürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwetzingen

1. Personaleinsatz (geregelt in Feuerwehrkostenersatzsatzung):

1.1 Je Stunde des Feuerwehrangehörigen im Einsatz	39,00 Euro
1.2 Je Stunde des Feuerwehrangehörigen in Bereitschaft bei Alarmierung zu einer automatischen Brandmeldeanlage (vergl. §5 Abs.5 (1))	39,00 Euro
1.3 Je Stunde und Feuerwehrangehörigen bei Brandsicherheitswachen	20,00 Euro

2. Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)

Verweis auf die aktuell gültige und eingeführte VOKeFw (siehe Anlage 2)

3. Verzeichnis des Kostenersatz für Sondergeräte der Feuerwehr Schwetzingen

3.1 Sonderfahrzeuge

WLF 32 Kran bei Einsatz des Fahrzeugs im Kranbetrieb	180 EUR /Stunde
--	-----------------

3.2 Abrollbehälter:

AB Führung/Unterkunft/ELW 2	250,00 EUR / Tag
AB Technik / Gefahrgut	74,00 EUR / Stunde
AB Sonderlöschmittel	59,00 EUR / Stunde
AB Notstrom 200 KV/A	450 EUR / Tag
AB Mulde	20,00 EUR / Stunde
AB-Hygiene	110 EUR / Stunde

3.3 Kraftstoffkosten:

Wiederbetankung AB-Notstrom / Stromerzeuger	tatsächliche entstandene Kraftstoffkosten zuzüglich Bearbeitungspauschale i.H.v 39,00 EUR
---	---

3.3 Sondergerätschaften:

Wassersauger	15,00 EUR / Stunde
Tauchpumpe	15,00 EUR / Stunde
Motorkettensäge	10,00 EUR / Stunde
Absperrmaterial	50,00 EUR / Tag
Stromerzeuger	50,00 EUR / Tag
Ölbindemittel	tatsächlich entstandene Kosten

Anlage 2:

**Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr
(Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw)**
Vom 18. März 2024

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro,
2.	Einsatzleitwagen ELW 2	309 Euro,
3.	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144 Euro,
4.	Mannschaftstransportwagen MTW	34 Euro,
5.	Kommandowagen	39 Euro,
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro,
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro,
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro,
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro,
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro,
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro,
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro,
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro,
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro,
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro,
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro,
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77 Euro,
18.	Rüstwagen RW	239 Euro,
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro,
20.	Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro,
21.	Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro,

22. Gerätewagen Transport GW-T

a)

bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 31 Euro,

b)

mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis 9 000 kg 84 Euro,

c)

mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse 143 Euro,

23. Gerätewagen Logistik GW-L1

81 Euro,

24. Gerätewagen Logistik GW-L2

172 Euro,

25. Wechselladerfahrzeug WLF

128 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.